

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Mietverhältnis des Ministerpräsidenten mit dem Freistaat Sachsen (3)

1. Hat der Ministerpräsident seine gemieteten Räume in der Schevenstraße 1 vollständig geräumt und an den Freistaat Sachsen herausgegeben?
2. Wenn ja, wann erfolgte dies?
3. Wenn nein, wird vom Ministerpräsidenten weiterhin Miete gezahlt (Höhe und Datum der Zahlung)?
4. Auf welcher Grundlage gelangte das Staatsministerium der Finanzen noch am 30. Mai 2001 (Tischvorlage zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses) zu der Ansicht, dass im Gästehaus der Staatsregierung „eine entsprechende“ (also wohl die vorhandene) Küchenkapazität vorzuhalten sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, zu welcher geringer Zahl von dienstlichen Anlässen das Personal genutzt wurde?



Karl Nolle MdL

Dresden, den 10. September 2001

Eingegangen am: 11.09.2001

Ausgegeben am: _____



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 23. Oktober 2001
L/K/51-VV-D51-Schev1-2/154-50774

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, Fraktion SPD, Drucksache 3/4866
zum Thema „Mietverhältnis des Ministerpräsidenten mit dem Freistaat Sachsen (3)“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die oben genannte Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle beantworte ich namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung wie folgt:

1. *Hat der Ministerpräsident seine gemieteten Räume in der Schevenstraße1 vollständig geräumt und an den Freistaat Sachsen herausgegeben ?*

Der Ministerpräsident hat mitgeteilt, dass er zum 30.09.2001 aus seiner bisherigen Wohnung in der Schevenstraße 1 –bis auf Restumzugsgut- vollständig ausgezogen ist. Die Übergabe erfolgt an die hausverwaltende Dienststelle, die Sächsische Staatskanzlei.

2. *Wenn ja, wann erfolgte dies ?*

Entfällt, siehe Antwort Frage 1.

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: (0351) 564 4000 / Telefax: (0351) 564 4009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
X.400: c=de;a=dbp;p=lsn;o=smf;s=minister
Internet: <http://www.sachsen.de/smf>
Sondertelefon (0351) 802 28 15



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

3. *Wenn nein, wird vom Ministerpräsidenten weiterhin Miete gezahlt (Höhe und Datum der Zahlung) ?*

Entfällt für die Zeit nach dem 30.09.2001 (siehe Antwort Frage 1).

Auf Grund der Mitteilung der Sächsischen Staatskanzlei vom 30.08.2001, dass sich der Auszug verzögert, werden Herrn Ministerpräsidenten für die Monate August und September 2001 auch die zunächst nicht in Ansatz gebrachten verbrauchsabhängigen Betriebskosten in Rechnung gestellt.

Für die Monate Juli bis einschließlich September 2001 hat der Ministerpräsident folgende Zahlungen entsprechend der Vertragslage geleistet:

- Miete für Juli 2001: 1.857,03 DM; Zahlungseingang am 04.07.01
- Abschlusszahlung für August und September 2001 (Miete wie Juli 2001, jedoch ohne verbrauchsabhängige Betriebskosten, da die Nutzung der Räume nur zur Lagerung von Umzugsgut vorgesehen war): 2.888,46 DM; Zahlungseingang am 03.08.01.

Vgl. auch meine Ausführungen zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 3/4864.

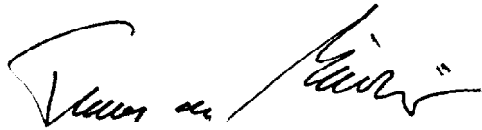
4. *Auf welcher Grundlage gelangte das Sächsische Staatsministerium der Finanzen noch am 30. Mai 2001 (Tischvorlage zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses) zu der Ansicht, dass im Gästehaus der Staatsregierung „eine entsprechende“ (also wohl die vorhandene) Küchenkapazität vorzuhalten sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, zu welcher geringer Zahl von dienstlichen Anlässen das Personal genutzt wurde ?*

Ich verweise auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen zu der von Ihnen genannten Tischvorlage (Anlage: entsprechender Auszug der Tischvorlage vom 30.05.01).

Auch nach dem 30. Mai dieses Jahres kamen als Nutzer der vorgehaltenen Küchen-

kapazität die Gäste dienstlicher Veranstaltungen, die möglichen Mieter einschließlich des Ehepaars Biedenkopf sowie das im Gästehaus eingesetzte Personal in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas de Maizière', written in a cursive style.

Dr. Thomas de Maizière

Staatsministerium der Finanzen
Tischvorlage zur Sitzung des HFA am 30. Mai 2001

Künftige Regelungen
für die private Nutzung des Gästehauses der Staatsregierung
(einschließlich private Inanspruchnahme
von Personal und Serviceleistungen)

Außerdem: Regelung der Inanspruchnahme
von Fahrdienstleistungen durch die Ehegattin
des Ministerpräsidenten

Liegenschaftliche Fragen (SMF)

A. Vorbemerkung

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen legt bei der Festsetzung der „Konditionen“ für die Anmietung von Wohnflächen im Gästehaus den § 52 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) zu Grunde. Nach § 52 SäHO hat die Überlassung von Nutzungen und Sachbezügen an „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ gegen ein „angemessenes Entgelt“ zu erfolgen. „Angemessen“ ist ein Entgelt dann, wenn zumindest die besonderen durch die Nutzung veranlassten Selbstkosten eingefordert werden (vgl. Heuer, KHR, Rdnr. 3 zu § 52 BHO).

Als Gästehaus der Staatsregierung ist das Objekt Schevenstraße 1 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO) *für diesen Zweck* – unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen privaten Nutzung – vorzuhalten. Die Funktion als Gästehaus der Staatsregierung schließt einerseits die alleinige Nutzung des Anwesens für private Zwecke aus. Andererseits kommt jedoch eine teilweise private Nutzung des Objekts durchaus dessen Wirtschaftlichkeit (Deckungsbeitrag durch Mieteinnahmen) zugute. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Wohneinheiten nicht über eigene Kochmöglichkeiten verfügen, sodass insoweit auch eine Einschränkung der privaten Lebensführung erfolgt. Somit handelt es sich ohne Bezug auf die Gemeinschaftseinrichtungen nicht um vollständige Wohneinheiten. Dieser Hintergrund rechtfertigt es, von den Selbstkosten als wesentlichem Maßstab bei der Festsetzung der „Konditionen“ für die privatnützige Vermietung von Wohnflächen an Angehörige des öffentlichen Dienstes (im weiteren Sinne, d. h. es sind auch Mitglieder der Staatsregierung davon umfasst, also auch Herr Ministerpräsident), auszugehen.

§ 63 SäHO regelt die Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenstände **an Dritte**; § 52

SäHO die Nutzungen und Sachbezüge, die **Angehörigen des öffentlichen Dienstes** gewährt werden (Heuer, § 52 BHO, Nr. 2). Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist § 52 SäHO insoweit als *lex specialis* gegenüber § 63 SäHO anzusehen, der somit zurücktritt. Im Übrigen würde selbst eine Anwendung des § 63 SäHO bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Überprüfung erforderlich machen, ob die „ortsübliche Miete“ nach § 63 SäHO auch den Anforderungen des § 52 SäHO (also den durch die Nutzung veranlassten Selbstkosten) entspricht. Deshalb hält es das Sächsische Staatsministerium der Finanzen für angezeigt, § 52 SäHO als Maßstab anzusetzen.

Im Ergebnis führt der künftige Einbezug von Pauschalen, u.a. für die Nutzung von Lagerräumen und von Gemeinschaftseinrichtungen in den Gesamtmietzins außerdem dazu, dass die im Gutachten von Jäpel/ Freudenberg ermittelte „**ortsübliche Miete**“ im Wesentlichen erreicht wird. Der Mietzins wird beim gewählten Verfahren nicht gesetzt, sondern streng nach § 52 SäHO in mehreren Schritten errechnet.

Dies vorausgeschickt ergibt sich für die Regelung der Mietverhältnisse im Gästehaus Folgendes:

B. Mietverhältnisse

I. Mietfläche

Die Mietfläche für die Wohnung des Herrn Ministerpräsidenten ist mit 155,4 m² anzusetzen. Dies entspricht der gegenwärtig in der „Nutzungsvereinbarung“ festgeschriebenen Größe.

Dabei geht das Sächsische Staatsministerium der Finanzen von folgenden Erwägungen aus:

Der Wohnbereich des Ministerpräsidenten umfasst die ehemaligen Appartements 1 und 2 mit einem Messgehalt von 155,4 m².

1. Weiterhin Einbeziehung des „Vorraumes“